

## § 19

(1) Die Zollstelle kann bei Kostenschuldern, für die kostenpflichtige Amtshandlungen häufiger vorgenommen werden, die Kosten für einen Monat in einem Kostenbescheid zusammenfassen. Die zusammengefaßten Kosten sind eine Woche nach Bekanntgabe des Kostenbescheids zu entrichten.

(2) Monatsgebühren sind für jedes Vierteljahr am 15. des zweiten Monats zu entrichten.

## Kapitel III

## Schlußbestimmungen

## § 20

Der Minister der Finanzen wird berechtigt, die Gebührenhöhe entsprechend den §§ 10 und 12 sowie der Anlage dieser Verordnung bei Erfordernis neu festzulegen.

## § 21

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift über die Laufbahnen in der Zollverwaltung gelten im Sinne des § 12 und der Anlage zu dieser Verordnung als Mitarbeiter der Zollverwaltung der Laufbahngruppe

1. einfacher Dienst — alle Dienststellungen, für die die Dienstgrade bis Zolloberkommissar,
  2. mittlerer Dienst — alle Dienststellungen, für die die Dienstgrade bis Zollhauptkommissar,
  3. gehobener Dienst — alle Dienststellungen, für die die Dienstgrade bis Zolloberrat,
  4. höherer Dienst — alle Dienststellungen, für die die Dienstgrade bis Zollhauptinspekteur
- festgelegt sind.

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der in der Anordnung Nr. 8 vom 18. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 144 g des Gesetzblattes) festgelegte Tarif „R“ außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Mairière  
Ministerpräsident  
Dr. R o m b e r g  
Minister der Finanzen

**Gebührentarif für Untersuchungen**

— Anlage zu § 15 Absatz 1 — ZKostV —

## Inhalt

## Vorbemerkungen

- A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen
- B. Chemische Untersuchungen
- C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften
- D. Untersuchung von Spinnstoffen und Waren daraus
- E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl
- F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Technische Bestimmungen — CTB)
- G. Mineralöl
- H. Untersuchungen im Zusammenhang mit anderen Verbrauchsteuern, soweit nicht in anderen Abschnitten erfaßt

## Vorbemerkungen

(1) Die Untersuchungsgebühr bemißt sich für den Aufbau der Untersuchungsanlage, die Untersuchung der Waren, den Abbau (einschließlich der Reinigung) der Untersuchungsanlage sowie die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses nach den in den Abschnitten A bis H aufgeführten Sätzen.

Vermindert sich der zur Durchführung der Untersuchung erforderliche Aufwand durch Reihenuntersuchungen von Waren gleicher oder ähnlicher Art erheblich, so werden die Gebührensätze mit Ausnahme der Grundgebühren entsprechend (bis zur Hälfte der Sätze) ermäßigt.

(2) Sind für Untersuchungen Gebührensätze nicht festgesetzt oder ist im Gebührentarif bestimmt, daß die Gebühr nach dem Zeitaufwand (nZ) zu bemessen ist, so sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- a) für Mitarbeiter der Zollverwaltung des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte..... 76,—DM
- b) für sonstige Bedienstete..... 48,—DM.

Angefangene Viertelstunden werden auf Viertelstunden aufgerundet; Untersuchungsgebühren in Höhe von über 100,— DM werden auf durch fünf teilbare Beträge abgerundet

(3) Zu den Untersuchungen rechnen auch aufwendige Probenvorbereitungen, nach Sachlage erforderliche Begutachtung von Waren anhand von Zeichnungen, Prospekten, Angaben des Antragstellers oder des Anmeldepflichtigen usw. sowie die Auswertung von Analyseergebnissen und -Zeugnissen. Für diese Untersuchungen und die Dokumentation des Ergebnisses werden Gebühren nach dem Zeitaufwand angesetzt.

Im Zusammenhang mit Warenuntersuchungen aufgewendete Zeiten für Literaturstudium, Besprechungen und dergleichen sind für die Gebührenberechnung nur zu berücksichtigen, soweit die betreffenden Tätigkeiten nicht über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

(4) Vorbehaltlich anderer Festlegungen gelten anstelle der DIN-Regelungen die gültigen TGL der DDR.